



Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
4.401 - Schule und Sport

Bearbeitung: Ramona Kähning (E-Mail: ramona.kaehning@luebeck.de Telefon: 122-4015)

Kooperationsvereinbarungen zwischen der Schule am Meer, der Grund- und Gemeinschaftsschule Trave und des Trave-Gymnasiums

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
11.10.2017	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
16.11.2017	Schul- und Sportausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
30.11.2017	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die gemäß § 43 Abs. 6 Schulgesetz gestatteten Kooperationen zwischen der Schule am Meer, der Grund- und Gemeinschaftsschule Trave und des Trave-Schulzentrums kann ab dem Schuljahr 2017/2018 rechtsverbindlich abgeschlossen werden. Kündigungsregelungen für die jeweils an der Kooperationsvereinbarung Beteiligten sind einzuarbeiten.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: Keine
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

☒

Ja

☐

Nein

Ist bereits in den jeweiligen Schulkonferenzen erfolgt.

Die Maßnahme ist:

☐

neu

☒

freiwillig

☐

vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

☒

Nein

☐

Ja (Anlage 1)

Begründung:

§ 43 Absatz 6 SchulG eröffnet die Möglichkeit zum Abschluss von Kooperationen zwischen Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe und allgemeinbildenden Schulen mit Oberstufe.

Das Ministerium für Schule und Berufsbildung des Landes Schleswig-Holstein verweist in seiner Handreichung darauf, dass das primäre Ziel dieser Kooperationen die Etablierung eines gleichwertigen Weges zum Abitur auch an solchen Gemeinschaftsschule sein soll, die

aufgrund ihrer Größe keine eigene Oberstufe erhalten können.

Folglich wurde die Möglichkeit geschaffen, rechtsverbindliche Kooperationen in der Form abzuschließen, dass Schülerinnen und Schüler der Kooperationsschule einen Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Schule mit Oberstufe erhalten. Dieses käme dann einer Versetzung in die kooperierende Oberstufe gleich, immer vorausgesetzt natürlich, die für alle gleichen Aufnahmekriterien werden erfüllt. Hierfür ist das Einvernehmen des Schulträgers erforderlich.

In der Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (OAPVO) heißt es in § 2 Absatz 3 unter anderem:

„Werden Schülerinnen und Schüler der kooperierenden Gemeinschaftsschule ohne Oberstufe aufgenommen, ist auch Bewerberinnen und Bewerber von nicht gemäß § 43 Absatz 6 SchulG kooperierenden Schulen mit einem besseren Notendurchschnitt ein Schulplatz in der Oberstufe zu gewähren.“

Diese Regelung könnte für den Schulträger ein Problem darstellen, denn der Schulträger muss bei Raumanforderungen selbst dafür aufkommen, wenn er derartige Kooperationen zulässt und dies zu Problemen an einzelnen Standorten führen würde.

Im Gesetz steht, dass im Falle einer zugelassenen Kooperation alle SchülerInnen dieser Schulen, die die Aufnahmekriterien erfüllen, aufzunehmen sind, also einen Anspruch auf einen Platz haben. Dies ist noch relativ planbar für einen Schulträger. Nun sagt die Landesverordnung hierzu, dass die aufnehmenden Schulen gleichzeitig auch gem. Artikel 8 Absatz 2 LVerfSH das Leistungsprinzip bei der Aufnahme zu beachten haben, so dass z.B. keine Schülerin/kein Schüler von einer anderen Schule mit besseren schulischen Leistungen zugunsten einer Schülerin/eines Schülers von der Kooperationsschule abgelehnt werden darf.

Das bedeutet, dass für den Schulträger das Risiko besteht, dass an der kooperierenden Oberstufe mehr Schülerinnen und Schüler mit Rechtsanspruch aufgenommen werden müssen, als Plätze vorhanden sind und der Schulträger dann verpflichtet wäre, unverzüglich Raum zur Verfügung zu stellen. Dieses ist sehr schwer planbar und könnte eben je nach aktueller Beliebtheit einer Schule von Standort zu Standort wechseln.

Von den Schulen in der Hansestadt Lübeck wird immer wieder der Wunsch geäußert, doch feste Kooperationen zuzulassen, um den Eltern und SchülerInnen schon frühzeitig eine Planungssicherheit zu geben. Eventuell könnte dies ja auch dazu führen, dass der Anmelde- druck auf die Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe oder die Gymnasien nachlässt.

Das Trave-Gymnasium hat als einziges Gymnasium noch weitere Aufnahmekapazitäten und daher sollte es keine Probleme hinsichtlich ausreichender Räumlichkeiten geben.

Alle 3 Schulkonferenzen haben einstimmig beschlossen, diese Kooperation einzugehen.

In die verbindliche Kooperationsvereinbarung ist eine Kündigungsregelung für jeden der beteiligten Vertragspartner bei Wunsch nach Auflösung der Vereinbarung aufzunehmen.

Anlagen: